249449 - Sie hat nicht gefastet, weil sie nicht wusste, dass sie dazu verpflichtet ist. Muss sie es nachholen?

Frage

Als das Fasten für mich zur Pflicht wurde, habe ich den ersten Ramadan nicht gefastet, weil es mir nicht bewusst war und ich nicht wusste, dass ich dazu verpflichtet bin. In der letzten Woche des Ramadans realisierte ich, dass ich zum Fasten verpflichtet bin, jedoch hatte ich zu der Zeit meine Periode. Nachdem ich wieder rein geworden bin, blieben noch vier Tage vom Ramadan übrig, die ich jedoch auch nicht gefastet habe, da ich krank war und erbrochen habe. Muss ich nun den ganzen Monat nachfasten oder eine Sühneleistung (Fidyah) erbringen? Ich kann mich leider nicht erinnern wie viel Tage genau ich nicht gefastet habe. Dazu kommt noch, dass ich im ersten Jahr, in dem das Fasten für mich zu Pflicht wurde, auch nicht gebetet habe, weil ich es damals einfach nicht wusste. Soll ich diese Gebete auch nachholen?

Detaillierte Antwort

Alles Lob gebührt Allah..

Du bist dazu verpflichtet das vom Ramadan nachzufasten, was du unterlassen hattest, ungeachtet dessen, ob es während deiner Menstruation geschah oder im übrigen Monat. Wenn du nicht mehr weißt wie viel Tage es sind, so sollst du dir Mühe geben dies zu schätzen. Danach fastest du so viele Tage nach, wie viel du glaubst, dass es ausreicht das Versäumte (dies Fastenschuld) nachzuholen.
Schaikh Ibn'Uthaimin -möge Allah ihm barmherzig sein- sagte:

„Wenn jemand das Fasten unterlassen hat, weil er nicht wusste, dass er dazu verpflichtet ist, wie im Falle einer Frau, die ihre Pubertät erreicht hat, indem sie ihre Menstruation bekam, wobei sie

noch jung ist und sie annahm, dass sie erst mit der Vollendung des 15. Lebensjahres erwachsen ist, so ist sie dazu verpflichtet das Fasten vom Ramadan nachzuholen. Dieses, da man aufgrund von Unwissen von der Verpflichtung nicht befreit ist.

Diese Sache passiert vielen Frauen, die aufgrund ihrer Menstruation als erwachsen gelten, obwohl sie noch klein/jung sind. Sie schämen sich dann ihrer Familie zu sagen, dass sie ihre Menstruation bekamen, was dazu führt, dass sie nicht fasten, oder manchmal sogar während der Menstruation fasten.
Der Ersteren, die nicht gefastet hat, sagen wir: Du musst die Monate nachfasten, die du nach Erreichung deiner islamrechtlichen Volljährigkeit nicht gefastet hat.

Der Zweiten, die während ihrer Menstruation fastete, sagen wir: Du musst jene Tage, welche du während der Menstruation gefastet hast, nachholen, weil das Fasten während der Menstruation ungültig ist.“

[Ende des Zitats aus „Fatawa Nur 'Ala Ad-Darb“ von Al-'Uthaimin (2/11)]

Was das Gebet anbelangt, so sollst du vermehrt freiwillige (Nawafil) Gebete verrichten, weil sie das Defizit an Pflichtgebeten ersetzen.

At-Tirmidhi (413) überlieferte von Abu Huraira, dass er sagte:

„Ich hörte den Gesandten Allahs -Allahs Segen und Frieden auf ihm- sagen: „Von seinen Taten wird der Mensch am letzten Tag (Yaumu Al-Qiyamah) als erstes für sein Gebet zur Rechenschaft gezogen. Wenn es in Ordnung ist, so wird er erfolgreich sein und gerettet. Wenn es aber nicht in Ordnung ist, so wird er scheitern und verlieren. Falls es an seinen Pflichtgebeten Mängel/Unzulänglichkeiten gab, so wird der Herr -der Gewaltige und Mächtige- sagen: „Schaut ob Mein Diener freiwillige Gebete hat, um mit ihnen die mangelhaften Pflichtgebete zu ver vollständigen. Dann wird mit seinen restlichen Taten so verfahren.“

[Schaikh Al-Albani hat ihn in „Sahih At-Tirmdhi“ als authentisch (Sahih) eingestuft]

Und Allah weiß es am besten.